



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Herrn
[REDACTED]

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

28. August 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Abt. 4 Bitte immer angeben!	12. August 2017	Christin Hutter medienreferat@stk.rlp.de	06131 16-5718 06131 16-4721

Ihr Antrag #24303 vom 12.08.2017 – „Pflicht der Wohnungsbewohner gegenüber der Fernsehzuschauer“

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihrem Antrag Nr. #24303 vom 12. August 2017 können wir leider nicht entsprechen.

Nach § 2 Abs. 2 LTranspG wird auf Antrag der Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 LTranspG gewährt. Die von Ihnen gestellten Fragen bedürfen allerdings der inhaltlichen Beantwortung und rechtlichen Bewertung. Dieses ist nach dem LTranspG nicht vorgesehen.

Eine Beantwortung auf Grundlage von § 2 Abs. 1 VIG kommt leider ebenfalls nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christin Hutter

Anlage: Rundfunkbeitragsstaatsvertrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.